

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## FPX GmbH

Datum der Veröffentlichung und somit Gültigkeit: 1.9.2025

### 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer (Unternehmensberater) ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihrem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt.

### 2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie auch immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen - auch auf anderen Fachgebieten, sofern diese im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag stehen - umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers (Unternehmensberaters) von dieser informiert werden.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

### 5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragten Dritten dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

5.2 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.

6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, allenfalls von ihm neu entwickelte Methoden / Technologien bei anderen Kunden einzusetzen.

6.3 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## 7. Gewährleistung

7.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und lediglich verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben (Verbesserung).

7.2 Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer verjährt jedenfalls sechs Monate nach Erbringung der jeweiligen Leistung. Diese Verkürzung gilt nur im B2B-Bereich.

7.3 Der Auftraggeber hat allfällige Mängel der Leistungserbringung unverzüglich schriftlich zu rügen.

## 8. Haftung / Schadenersatz

8.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle groben Verschuldens oder bei Vorsatz. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das Honorar, das für den jeweiligen Beratungsvertrag vereinbart wurde, Diese Beschränkung der Haftung bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden.

8.2 Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von 24 Monaten ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Ansprüche entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.5. Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher

als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

## 9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

9.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.

9.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen gemäß DSGVO und DSG getroffen wurden.

9.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Dokumentation von Besprechungen – sowohl in persönlicher Anwesenheit als auch bei virtuellen Meetings – digitale Hilfsmittel (z. B. Protokollierungs- oder Transkriptionssoftware) zu verwenden. Dabei verpflichtet er sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG) und informiert den Auftraggeber über den Einsatz solcher Hilfsmittel.

## 10. Honorar

10.1 Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung. Er ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen und Teilrechnungen zu legen.

10.2 Der Auftragnehmer stellt eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen aus.

10.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten etc. sind dem Auftragnehmer zusätzlich zu ersetzen.

10.4 Unterbleibt die Ausführung aus Gründen, die beim Auftraggeber liegen, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

10.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit.

10.6 Eine Aufrechnung des Auftraggebers gegen Forderungen des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10.7 Die Honorarsätze des Auftragnehmers sind, auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 wertbezogen.

Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses endgültig verlautbarte Indexzahl.

10.8 Kommt es durch die Tätigkeit oder Vermittlung des Auftragnehmers zur erfolgreichen Besetzung einer Stelle beim Auftraggeber mit einem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen oder vermittelten Kandidaten, ist der Auftragnehmer berechtigt dem Auftraggeber, eine Provision in Höhe von zwei Bruttomonatsgehältern des Kandidaten (Basis: im Arbeitsvertrag vereinbartes Monatsbruttogehalt) zu verrechnen. Die Provision wird mit Unterzeichnung des Arbeitsvertrages fällig.

10.9. Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Rechnung schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

## 11. Reisekosten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, anfallende Kosten durch Reisetätigkeiten dem Auftraggeber zu verrechnen. Dies beinhaltet Bahnreisen 1. Klasse, Flugreisen 2. Klasse und km-Gelder. Für Bahnreisen gilt der ÖBB-Tarif am Tag der Reise.

## 12. Elektronische Rechnungslegung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden. Die elektronische Form erfüllt die Anforderungen des UStG.

## 13. Dauer des Vertrages

13.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des jeweiligen Auftrages.

13.2 Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein wesentlicher Vertragsverstoß oder Zahlungsverzug trotz Mahnung.

## 14. Schlussbestimmungen

14.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

14.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

14.3 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur im B2B-Bereich.

14.4 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

## 15. Schutz vor Abwerbung von Mitarbeitern und Subunternehmern

15.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer des Vertragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten nach dessen Beendigung keine Mitarbeiter des Auftragnehmers (einschließlich im Rahmen von Interim Management oder Controlling-as-a-Service eingesetzte Personen), und keine freien Dienstnehmer und Werkvertragsnehmer (=Subunternehmer) des Auftragnehmers unmittelbar oder mittelbar abzuwerben oder mit diesen ein Arbeits- oder Dienstverhältnis oder einen freien Dienstvertrag oder Werkvertrag mit diesen abzuschließen.

15.2 Für den Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtung gemäß Punkt 15.1. verpflichtet sich der Auftraggeber, an den Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von zwölf (12) Bruttomonatsgehältern der betreffenden Person (Basis: das zuletzt vom Auftragnehmer gezahlte oder dem Auftragnehmer in Rechnung gestellte monatliche Bruttogehalt/Honorar) zu zahlen.

15.3 Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.